

**Die Autorin stellt in ihrem Aufsatz die Grundzüge der einzelnen Verwirkungstatbestände des § 1579 BGB vor. Dabei geht sie abstrakt auf die einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen ein und benennt typische Beispiele für die jeweiligen Verwirkungsgründe.**

Die Verfasserin erläutert, dass § 1579 BGB die Verwirkung des nachehelichen Unterhalts regelt. Auf den Trennungsunterhalt sei die Vorschrift mit Ausnahme der Nr. 1 (kurze Ehedauer) über § 1361 Abs. 3 BGB anzuwenden.

§ 1579 Nr. 1 BGB enthalte den Verwirkungstatbestand der kurzen Ehedauer, der bei Ehen, die nicht länger als zwei Jahre bestanden hätten, in Frage komme, wobei immer der Einzelfall entscheidend sei. Kindererziehungszeiten, die in der Zukunft lägen, spielten insoweit lediglich bei der Billigkeitsprüfung eine Rolle. Bei einer schweren Straftat komme nach § 1579 Nr. 2 BGB ebenfalls eine Verwirkung in Betracht. Diese müsse aber schuldhaft begangen worden sein und sich gegen den Unterhaltspflichtigen oder einen seiner nahen Angehörigen gerichtet haben. Hauptanwendungsfall für diese Fallgruppe sei der Prozessbetrug.

Weiterhin könne auch durch eine mutwillig herbeigeführte Bedürftigkeit nach § 1579 Nr. 3 BGB der Unterhaltsanspruch verwirkt sein. Das Verhalten des Berechtigten müsse sich aber als unterhaltsbezogen darstellen, so dass es bei diesem Tatbestand häufig um die Verweigerung der Behandlung einer Sucht oder anderen neurotischen Erkrankung gehe. Verletze der Berechtigte etwa durch einen Diebstahl (OLG Hamm, 31.08.1993, Az.: 1 UF 520/92) die Vermögensinteressen des Verpflichteten, stehe eine Verwirkung nach § 1579 Nr. 4 BGB im Raum. Gleiches gelte nach einem Urteil des OLG Karlsruhe vom 31.07.1997 (Az.: 2 UF 30/97) bei einem Anschwärzen beim Arbeitgeber. Die gröbliche Verletzung der Unterhaltspflicht vor der Trennung gem. § 1579 Nr. 5 BGB spiele in der Praxis kaum eine Rolle, was die Autorin bedauert, denn sie kann sich durchaus geeignete Fälle vorstellen und ermuntert die Anwaltschaft diesen Verwirkungstatbestand nicht aus den Augen zu verlieren.

Ein schwerwiegendes Fehlverhalten nach § 1579 Nr. 6 BGB setze ein schuldhaftes Verhalten des Berechtigten, das einseitig bei ihm liege, voraus. Ein solches liege beispielsweise beim Ausbruch aus einer intakten Ehe vor (BGH, 21.12.1988, Az.: IVb ZR 18/88). Aber auch bei einem untergeschobenen Kind greife die Nr. 6 ein (BGH, 05.12.1984, Az.: IVb ZR 55/83). § 1579 Nr. 7 BGB enthalte einen Auffangtatbestand für alle anderen Fälle, in denen es dem Pflichtigen objektiv unzumutbar ist, Unterhalt zu zahlen. Paradebeispiel für diese Vorschrift sei die eheähnliche verfestigte Lebensgemeinschaft, die nach der Unterhaltsreform ausdrücklich in einer eigenen Nr. geregelt werden solle